

	Aktuelle, bisherige Statuten 2015 gültig seit 07. Mai 2015	Revidierte Statuten (Statuten neu) 2021 gültig ab 2021	Bemerkungen
Art. 2 Zweck	¹ Der Verein will im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung und im Auftrag der politischen Gemeinde Bäretswil allen Einwohnern bei Krankheit, Wochenbett, Unfall, Behinderung und im Alter spitalexterne und stationäre Pflege, Betreuung und praktische Hilfe vermitteln und präventiv tätig sein. ² und ³ unverändert.	¹ Der Verein will im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung und im Auftrag der politischen Gemeinde Bäretswil allen Einwohnerinnen und Einwohnern bei Krankheit, Wochenbett, Unfall, Behinderung und im Alter spitalexterne und stationäre Pflege, Betreuung und praktische Hilfe im Haushalt vermitteln und präventiv tätig sein.	Gleichstellung Bei Wochenbett nur Haushaltshilfe, nicht Säuglingspflege
Art. 3 Leistungsangebot	Der Verein kann insbesondere folgende Dienstleistungen anbieten: a) bis g) unverändert	Der Verein erbringt nach Möglichkeit folgende Dienstleistungen:	Neuformulierung
Art. 5 Vereinsbeitritt	¹ unverändert ² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.	² Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Aufnahme ablehnen.	Neuformulierung
Art. 14 Stimmrecht an der Mitgliederversammlung	¹ An der Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt, wer im Vorjahr Mitglied war oder bis zum Zeitpunkt der Publikation Mitglied wurde und nicht vom Vorstand abgelehnt wurde. Nur anwesende Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht zulässig. ² Mitarbeitende des Spitex-Vereins Bäretswil können Mitglied sein, haben jedoch während ihrer Anstellung kein Stimm- und Wahlrecht.	¹ An der Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt, wer im Vorjahr Mitglied war oder bis zum Zeitpunkt der Publikation Mitglied wurde und nicht vom Vorstand abgelehnt wurde. Nur anwesende Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht zulässig. ² Mitarbeitende des Spitex-Vereins Bäretswil können uneingeschränkt auch Mitglied des Spitex-Vereins Bäretswil werden.	Neuformulierung Abs.2

	Aktuelle, bisherige Statuten 2015 gültig seit 07. Mai 2015	Revidierte Statuten (Statuten neu) 2021 gültig ab 2021	Bemerkungen
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung	Die Aufgaben und Kompetenzen (Befugnisse) der Mitgliederversammlung sind: a) bis j) unverändert k) Bestätigung der beiden Delegierten (vgl. Art. 17)	k) löschen, keine Arztvertretung mehr, Delegierte des Gemeinderates stellt der GR selber (siehe auch Art. 17)	Anpassung an die aktuellen Gepflogenheiten
Art. 17 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes	¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Vereinsmitgliedern. Darin enthalten sind je ein Delegierter des Gemeinderates und der in Bäretswil praktizierenden Ärzte. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt nach dem Vollzug der Wahl an der Mitgliederversammlung. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so erfolgt die Ersatzwahl lediglich bis zum Ende der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich. ³ Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. ⁴ keine Aenderung ⁵ Die Amtsdauer folgt derjenigen der Gemeindebehörden.	¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Vereinsmitgliedern. Darin enthalten ist eine Delegierte oder ein Delegierter des Gemeinderates. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und folgt derjenigen der Gemeindebehörden. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so erfolgt die Ersatzwahl lediglich bis zu den Erneuerungswahlen des Gesamtvorstandes. ³ Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Teilnahme weiterer Mitglieder der Geschäftsleitung ist bei Bedarf möglich. löschen	Seit 4 Jahren ist keine Aertzvertretung mehr dauernd dabei, diese wird je nach Bedarf beigezogen. Umformulierung Umformulierung infolge Neuorganisation mit Geschäftsleitung Siehe Paragraph 2

	Aktuelle, bisherige Statuten 2015 gültig seit 07. Mai 2015	Revidierte Statuten (Statuten neu) 2021 gültig ab 2021	Bemerkungen
Art. 18 Aufgaben des Vorstandes	<p>¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Es sind dies insbesondere:</p> <p>g) Anstellung des notwendigen Leitungspersonals oder dessen Entlassung, insbesondere Wahl der Geschäftsführung sowie der Bereichsleitung Spitex, der Bereichsleitung Pflegewohnungen und der Bereichsleitung Verwaltung</p> <p>p) Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen, welche im Handelsregister einzutragen sind und bestimmen, wer kollektiv zu zweien zeichnungsbe-rechtigt ist.</p> <p>q) Kompetenz für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis gesamthaft Fr. 10'000.- pro Jahr</p> <p>² keine Aenderung</p> <p>³ Der Vorstand kann Ausschüsse und Kommissionen bilden und ihnen einzelne Aufgaben übertragen. Sie unterstehen seiner Aufsicht. Der Vorstand kann vereinsexterne Berater beiziehen.</p>	<p>g) Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung oder deren Entlassung.</p> <p>p) Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen, welche im Handelsregister einzutragen sind.</p> <p>q) Unterschriftenregelung</p> <p>r) Kompetenz für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis gesamthaft Fr. 30'000 pro Jahr.</p> <p>..... kann vereinsexterne Beratung....</p>	<p>Wortlautanpassung an neues Organigramm</p> <p>Zusatzpunkt</p> <p>Anpassen der Ausgabenkompetenz</p> <p>Gleichstellung</p>
Art. 19 Beschlussfassung	<p>¹ Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes. Erfordern es die Umstände und ist die Einberufung des Vor-</p>	<p>.....des Präsidiums</p>	<p>Gleichstellung</p>

	Aktuelle, bisherige Statuten 2015 gültig seit 07. Mai 2015	Revidierte Statuten (Statuten neu) 2021 gültig ab 2021	Bemerkungen
	standes nicht tunlich, handelt und entscheidet der Präsident präsidial. Der Vorstand ist über die getroffenen Entschiede zu informieren. ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichtscheid. ³ und ⁴ keine Aenderungen	entscheidet das Präsidium präsidial. das Präsidium mit	Gleichstellung Gleichstellung
Art. 22 Aufgabe und Amtsdauer	Zuhanden der Generalversammlung ist ein Prüfungsbericht abzugeben. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Neu- und Wiederwahlen finden im Jahr der Gemeindevahlen statt.	...und werden beim Handelsregisteramt eingetragen.	neu
Art. 23 Finanzie- rung	¹ keine Aenderungen ² Legate tangieren die Gewinn- und Verlust-Rechnung des Vereins nicht. Sie gelangen direkt in einen Fonds. Sofern der Vermächtnisgeber nichts anderes bestimmt hat, ist das „Reglement für Legate“ massgebend.	Sofern der Vermächtnisgeber nichts anderes bestimmt hat, ist das «Fondsreglement betreffend Verwendung von Spenden und Legaten» massgebend.	Neue Formulierung «ReglementFonds und Legaten»
Art. 29 Inkrafttreten der Statutenän- derung	Diese Statuten sind in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2015 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Mai 2009.	Diese Statuten sind in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2021 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Mai 2015.	Angepasst.